

Lesefassung

Die Lesefassung berücksichtigt die am 15.07.2015 beschlossene Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee sowie die 1. Änderungssatzung.

Die vorliegende Form der Lesefassung dient der Information und erhebt keinen Anspruch auf Rechtswirksamkeit.

	Beschluss-Tag	Beschluss-Nr.	Inkrafttreten	Veröffentlichung Amtsblatt
Satzung	15.07.2015	242/2015	einen Tag nach Bekanntmachung	29.07.2015
1. Änderung	29.06.2016	202/2016	einen Tag nach Bekanntmachung	27.07.2016

Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee (Feuerwehr-Gebührensatzung)

§ 1

Gegenstand der Gebührenerhebung

- (1) Die Gemeinde Muldestausee erhebt für die Einsätze und Leistungen der öffentlichen Feuerwehr, nachfolgend als „Freiwillige Feuerwehr Muldestausee“ bezeichnet, Gebühren nach dem als Anlage beigefügten „Gebührentarif“, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Für besondere Kosten und Aufwendungen im Zusammenhang mit Einsätzen und Leistungen nach Absatz 1 erhebt die Gemeinde Muldestausee zusätzliche Kostenerstattungsbeiträge nach Maßgabe dieser Satzung.
- (3) Ansprüche der Gemeinde Muldestausee (insbesondere zivilrechtliche Ansprüche) für andere als die in der Anlage zu dieser Satzung bezeichneten Leistungen bleiben von dieser Satzung unberührt.
- (4) Gebühren werden auch bei missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr erhoben.

§ 2

Kostenersatzpflichtige Leistungen

- (1) Für Einsätze der Feuerwehr, die nicht unter § 22 Abs. 1 Brandschutz- und Hilfeleistungsgesetz (BrSchG) fallen und doch eine Pflichtaufgabe nach dem BrSchG sind, wird Kostenersatz erhoben. Die Feuerwehr leistet folgende entgeltlich Pflichtaufgaben:
 - a) Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen und Tieren, wobei keine Lebensgefahr besteht,
 - b) Hilfeleistungen zur Abwehr von Gefahren für Sachen bei Unglücksfällen,
 - c) Nachbarschaftshilfe gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 BrSchG,
 - d) Gestellung einer Brandsicherheitswache gemäß § 20 BrSchG,
 - e) Leistungen aufgrund vorsätzlicher oder grob fahrlässiger grundloser Alarmierung (Fehlalarm).

§ 3

Gebührenpflichtige freiwillige Leistungen

- (1) Auf Antrag werden neben den Pflichtaufgaben der Feuerwehr nach dem BrSchG auch freiwillige Leistungen der Feuerwehr erbracht. Folgende freiwillige Personal- und Sachleistungen sind gebührenpflichtig:
 - a) Beseitigung von umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen, soweit keine Brandgefahr besteht,
 - b) Auspumpen von Gebäuden oder Gebäudeteilen,
 - c) Öffnen von Türen oder Toren (z.B. bei Gebäuden, Wohnungen, Aufzüge oder Fahrzeugen),
 - d) Mitwirkung bei Räumungsarbeiten und Aufräumarbeiten,
 - e) Einfangen von Tieren, Suche nach Tieren, Entfernung von Wespen- oder anderen Insektennestern,
 - f) Überlassung von Fahrzeugen, Löschmittel, Beleuchtungskörpern oder sonstigen Rettungs- oder Hilfsgeräten,
 - g) Gestellung von Feuerwehrkräften mit/ohne Ausrüstung (Fahrzeug, Geräte, Verbrauchsmittel).

§ 4 Bemessungsgrundlage

- (1) Maßstab für die Berechnung der Gebühren ist die Einsatzzeit des Personals und der im Gebührentarif genannten Fahrzeuge, soweit sie zum Einsatz gekommen sind.
- (2) Der Maßstab für die Gebühren bei Fehlalarmen richtet sich nach Absatz 1.
- (3) Der Einsatz des Personals sowie die Auswahl der Geräte und Fahrzeuge erfolgt entsprechend der gültigen Ausrückeordnung der Gemeinde Muldestausee. Nach der Lagebeurteilung am Einsatzort liegt der Einsatz von Personal, Geräten und Fahrzeugen im pflichtgemäßen Ermessen der Einsatzleitung der Feuerwehr Muldestausee.
- (4) Einsatzzeit ist die Zeit von der Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee bis zur Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft aller zum Einsatz gekommenen Fahrzeuge. Für jede angefangene viertel Stunde der Einsatzzeit werden 25 % der im Gebührentarif jeweils genannten Gebühren erhoben.
- (5) Für die bei Einsätzen und Leistungen der Feuerwehr Muldestausee verbrauchten Materialien können die jeweiligen Selbstkosten und für Verbrauchsstoffe und Ersatzteile aller Art der Tagespreis jeweils zuzüglich zu den Gebühren in Rechnung gestellt werden, sofern der Verbrauch an Materialien, Verbrauchsstoffen oder Ersatzteilen wegen der Art oder des Umfanges des Einsatzes oder der Leistung den Verbrauch bei vergleichbaren Einsätzen oder Leistungen mittlerer Art und Einsatzdauer erheblich übersteigt.
- (6) Muss die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee wegen oder infolge eines Einsatzes oder einer Leistung besondere Leistungen Dritter in Anspruch nehmen, so werden die dafür entstehenden tatsächlichen Entgelte zusätzlich zu den Gebühren nach dieser Satzung in Rechnung gestellt.
- (7) Kommen benachbarte Feuerwehren auf dem Territorium der Gemeinde Muldestausee zum Einsatz, so werden deren Kosten entsprechend ihrer jeweiligen Satzung als Auslagenersatz durch die Gemeinde Muldestausee geltend gemacht.

§ 5 Gebührenschildner

- (1) Gebührenschildner ist, wer die Leistung der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee in Anspruch genommen hat oder wem der Einsatz der Freiwilligen Feuerwehr Muldestausee zugutegekommen ist.
Das sind im Einzelnen:
 - a) der Auftraggeber der Leistung,
 - b) derjenige, der den Einsatz der Feuerwehr Muldestausee veranlasst, verursacht oder zu vertreten hat,
 - c) derjenige, in dessen wirklichen oder mutmaßlichen Interesse die Feuerwehr Muldestausee tätig geworden ist,
 - d) bei der Gestellung von Brandsicherheitswachen der jeweilige Veranstalter, ferner der Grundstückseigentümer, Verpächter, Vermieter oder Auftraggeber, der das Grundstück für die Veranstaltung zur Verfügung stellt,

- e) der Eigentümer oder Besitzer einer Brandmeldeanlage, wenn diese Anlage einen Fehlalarm auslöst.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei vorsätzlicher Brandstiftung und sonstigem vorsätzlichem Verhalten haftet nur der Täter.

§ 6

Gebührenfreiheit, Härtefälle

- (1) Für den Geschädigten ist der Einsatz der Feuerwehr Muldestausee nach Maßgabe des § 22 Abs. 1 Brandschutzgesetz (BrSchG) gebührenfrei.
- (2) Gebührenfrei sind Einsätze der Feuerwehr Muldestausee, die im Rahmen des Gesetzes über den Katastrophenschutz in Sachsen-Anhalt zur Abwehr von Katastrophen und zur Vorbereitung der Katastrophenabwehr durchgeführt werden.
- (3) Keine Gebühren werden erhoben für Maßnahmen zur Brandverhütung und zur Durchführung brandschutztechnischer Sicherheitsmaßnahmen (z.B. beim Verladen von feuergefährlichen oder explosiven Materialien, wenn dies zum Schutz der Nachbarschaft erforderlich ist). Ausgenommen hiervon sind die Brandsicherheitswachen gem. § 3 Abs. 1 Buchstabe d).
- (4) Von der Erhebung von Gebühren oder Kosten kann die Gemeinde Muldestausee ganz oder teilweise absehen, soweit sie nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder der Verzicht aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

§ 7

Entstehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebühr entsteht mit dem Ende des Einsatzes, auch wenn es zu einer tatsächlichen Hilfeleistung aus Gründen, die die Feuerwehr Muldestausee nicht zu vertreten hat, nicht gekommen ist.
- (2) Die Gebühr wird 1 Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
- (3) Die vorstehenden Absätze gelten für Kostenerstattungsansprüche nach § 2 Abs. 5 und 6 dieser Satzung entsprechend.
- (4) Die Feuerwehr Muldestausee kann die Ausführung einer Leistung oder die Überlassung von Geräten von einer vorherigen angemessenen Sicherheitsleistung für die Gebühren abhängig machen.

§ 8

Haftung

- (1) Die Feuerwehr Muldestausee haftet nicht für Personenschäden oder Sachschäden, die durch unsachgemäße Behandlung der in Anspruch genommenen Geräte und Ausrüstungsgegenständen durch den Gebührenschuldner verursacht worden sind.

Gebührentarif der Feuerwehr Muldestausee für 2015-2017

Anlage zur Gebührensatzung für Einsätze und Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Muldestausee:

Tarifteil 1 – Gebühren Personaleinsatz		<u>Einheit</u>	<u>Wert</u>
1.1.	Einsatzkraft der Feuerwehr	pro h	25,36 €
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz			
Tarifteil 2 – Gebühren für Fahrzeugeinsatz		<u>Einheit</u>	<u>Wert</u>
2.1.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	pro h	29,81 €
2.2.	Tanklöschfahrzeug TLF 16/45	pro h	17,39 €
2.3.	Löschgruppenfahrzeug LF 8/6	pro h	19,08 €
2.4.	Tragkraftspritzenfahrzeug TSF-W	pro h	23,60 €
2.5.	Schlauchwagen SW 2000	pro h	16,79 €
2.6.	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	pro h	29,78 €
2.7.	Rettungsboot RTB	pro h	20,29 €
2.8.	Einsatzleitwagen ELW 1	pro h	18,33 €
2.9.	Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug HLF 20	pro h	22,16 €
Tarifteil 3 – Gebührenänderung für Brandsicherheitswachen			
Fahrzeuge bei Brandsicherheitswachen werden den Veranstaltern mit 30 % der unter Tarifteil 2 angegebenen Stundensätze berechnet.			